

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

Inhaltsübersicht

Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge

Vereinsorganisation

- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Vereinsausschuss
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Kassenprüfer

Allgemeine Bestimmungen

- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen zur Vereinssatzung

- Anlage 1 Geschäftsordnung
- Anlage 2 Finanzordnung
- Anlage 3 Ehrenordnung
- Anlage 4 Disziplinarordnung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des TC Krün e.V.
am 24.03.2012 in Krün angenommen.

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Krün e.V.“ mit Sitz in Krün. Der Verein wurde am 13. Dezember 1979 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München seit 24. April 1980 unter VR 50243 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Ausübung des Tennissports als Freizeit- und Breitensport, insbesondere durch
 - Abhaltung eines geordneten Trainings-, Spiel- und Turnierbetriebs
 - Durchführung von Versammlungen, Kursen und Veranstaltungen
 - Sachgemäßer Einsatz von Trainern und Übungsleitern
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung bis zum Höchstsatz nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- (3) Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt umfassend für alle Vertragsinhalte, insbesondere Höhe der Vergütung, Beginn und Ende der Tätigkeit.
- (4) Vereinsämter haben einen Aufwendungsersatzanspruch, soweit im Rahmen der ordnungsgemäßen Vereinstätigkeit für den Verein nachweislich Kosten entstanden sind. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der Möglichkeiten Grenzen bis zur Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB beschließen.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt (außerhalb der Satzung) die Finanzordnung.

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für deren Aufnahme die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung, frühestens jedoch mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann jederzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
- (3) Eine Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied drei Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Die Streichung entbindet nicht von Forderungen des Vereins an den Gestrichenen.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden bei
 - grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin
 - schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - nicht Zahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung
- (5) Vor der entgeltlichen Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Vereinseigentum ist zurückzugeben.
- (7) Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss.
- (8) Ordnungswidrigkeiten von Vereinsmitgliedern im sportlichen Bereich regelt (außerhalb der Satzung) die Disziplinarordnung.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist zu Jahresbeginn zu entrichten bzw. mit dem Eintritt in den Verein. Erfolgt der Eintritt erst in der zweiten Jahreshälfte, ermäßigt sich der Jahresbeitrag.
- (2) Jugendliche Mitglieder leisten einen reduzierten Jahresbeitrag.
- (3) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ebenso die Höhe und Fälligkeit, beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung ist nicht möglich. Jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von dieser Zahlung befreit.

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (im Sinne § 26 BGB) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des Vereins.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 28 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (5) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, dem BLSV und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt (außerhalb der Satzung) die Geschäftsordnung.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - 1 Sportwart
 - 2 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgaben wählen.

- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung und Unterstützung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- (3) Der Vereinsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr vor Beginn der Tennissaison statt. Sie wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung oder per email und öffentliche

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung (Garmischer Tagblatt) unter Nennung der Tagesordnung.

- (4) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Vereinsordnungen und Vereinsauflösung
 - alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- (6) Vorstand, Vereinsausschuss und Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der nächsten gültigen Wahl.
- (7) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (10) Die Vereinssatzung kann nur mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Protokollführer sowie Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Nähere Einzelheiten regelt (außerhalb der Satzung) die Finanzordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer 4 - wöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 –Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. In dieser Sitzung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Krün, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Versammlungsbeschluss am 26.03.2011 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Bestätigung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Krün, den 24.03.2012



Karl-Otto Schmid, 1. Vorsitzender



Dorit Schmidt, 2. Vorsitzende

Anlagen zur Satzung:

- | | |
|----------|--------------------|
| Anlage 1 | Geschäftsordnung |
| Anlage 2 | Finanzordnung |
| Anlage 3 | Ehrenordnung |
| Anlage 4 | Disziplinarordnung |